

RS Vwgh 2005/6/30 2005/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2005

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Aufteilungsvereinbarungen bei Ehescheidungen können so gestaltet sein, dass im Einzelfall eine Gegenleistung ermittelt werden kann, im anderen nicht. Die Grunderwerbsteuer ist dann entweder von der Gegenleistung oder vom Wert des Grundstücks zu berechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160085.X01

Im RIS seit

22.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at